



POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern und für Heimat, 10557 Berlin

Präsidentin des Deutschen Bundestages
– Parlamentssekretariat –
Reichstagsgebäude
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 15. Dezember 2021

BETREFF **Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner u. a. und der Fraktion der
AfD
Unerlaubte Einreisen und ihre strafrechtlichen Konsequenzen
BT-Drucksache 20/177**

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigefügte
Antwort.

Mit freundlichen Grüßen
in Vertretung

Hans-Georg Engelke

Kleine Anfrage des Abgeordneten Stephan Brandner u. a. und der Fraktion der AfD

Unerlaubte Einreisen und ihre strafrechtlichen Konsequenzen

BT-Drucksache 20/177

Vorbemerkungen der Fragesteller:

Gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 14 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 Aufenthaltsgesetz wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft, wer ohne einen erforderlichen Pass, Passersatz oder die erforderliche Aufenthaltserlaubnis in das Bundesgebiet einreist. Eine Ausnahme gilt gemäß der Genfer Flüchtlingskonvention für Flüchtlinge, sofern sie unmittelbar aus einem Gebiet kommen, in dem ihr Leben oder ihre Freiheit bedroht waren und die sich unmittelbar bei den Behörden melden. Da allerdings alle Nachbarländer Deutschlands als sichere Drittstaaten gelten, ist dies allenfalls bei der Einreise per Flugzeug oder auf dem Seeweg erfüllt. Dennoch werden in der Praxis viele Ermittlungsverfahren, die wegen unerlaubter Einreise eingeleitet werden, wegen Geringfügigkeit eingestellt. Und zwar obwohl der deutsche Staat und damit letztlich die steuerzahlenden Bürger für die Kosten der Unterbringung, Versorgung usw. aufzukommen haben, sofern die unerlaubte Einreise dafür genutzt wird, in Deutschland einen Asylantrag zu stellen.

Ausweislich eines aktuellen Medienberichts ist seit dem Anbruch der zweiten Jahreshälfte dieses Jahres die Zahl der Migranten, die über Belarus nach Deutschland kommen, stark angestiegen (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article235158972/Fast-10-000-illegale-Einreisen-aus-Belarus-nach-Deutschland.html>). Demnach habe die Bundespolizei allein in der ersten Novemberhälfte über 2000 unerlaubte Einreisen nach Deutschland mit einem Bezug zu Belarus festgestellt. „Bis zum 18. November waren es nach Angaben des Bundespolizeipräsidiums in Potsdam 2020 unerlaubte Einreisen, zumeist über die deutsch-polnische Grenze“ (ebd.). Im gesamten Jahr 2021 seien bisher 9861 unerlaubte Einreisen mit Belarus-Bezug festgestellt worden (ebd.). Mit der vorliegenden Anfrage soll geklärt werden, wie sich die Anzahl der unerlaubten Einreisen nach Deutschland innerhalb des Jahres 2021 sowie innerhalb der vergangenen Jahre insgesamt entwickelt hat und welche strafrechtlichen Konsequenzen dies für die Tatverdächtigen nach sich gezogen hat.

1:

Wie viele Personen sind in dem Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis zum 31. Oktober 2021 nach Kenntnis der Bundesregierung ohne gültige Einreisedokumente unerlaubt nach Deutschland eingereist (bitte nach Jahresscheiben, der Staatsangehörigkeit, dem Herkunftsland sowie dem Land, aus dem die Person nach Deutschland eingereist ist, aufschlüsseln)?

2:

Bei wie vielen von den unter Frage 1 abgefragten Personen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund der unerlaubten Einreise nach Deutschland ein Ermittlungsverfahren eingeleitet (bitte entsprechend Frage 1 aufschlüsseln)?

Zu 1 und 2:

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 1 und 2 gemeinsam beantwortet.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) werden unerlaubte Einreisen gem. § 95 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 Nr. 1a) des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) beim PKS-Schlüssel 725100 erfasst.

In der Anlage 1 sind für die Jahre 2015 bis 2020 die beim PKS-Schlüssel 725100 erfassten Tatverdächtigen einschließlich deren Staatsangehörigkeit zusammengestellt. Informationen zum Herkunftsland sowie zum Land der Einreise sind nicht Gegenstand der PKS-Erfassung. Da es sich bei der PKS um eine Jahresstatistik handelt, stehen für das Jahr 2021 noch keine Daten zur Verfügung.

Ergänzende Informationen, insbesondere auch unterjährige Daten für das Jahr 2021, sind in Anlage 2 zusammengestellt. Diese Auswertung beruht auf Daten der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES). Im Rahmen der PES werden unerlaubt eingereiste Personen statistisch erhoben; als unerlaubt eingereist gelten alle Personen, die eine der formellen Voraussetzungen des § 14 Abs. 1 AufenthG erfüllen und in Folge dessen gemäß § 95 Abs. 1 Nr. 3 AufenthG angezeigt wurden. Soweit entsprechende Erkenntnisse vorliegen, wurden zum Tatverdächtigen auch das Ursprungs-Abflugland (Ausgangsland) erfasst.

Ermittlungsverfahren wurden gegen alle der unter Frage 1 erfassten Tatverdächtigen geführt. Weil ein Ermittlungsverfahren auch gegen mehrere Tatverdächtige geführt werden kann (sog. „Sammelverfahren“), stimmen die Zahlen nicht exakt überein.

3:

Bei wie vielen von den unter Frage 2 abgefragten Personen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung das Ermittlungsverfahren durch Anklageerhebung und bei wie vielen durch Einstellung des Verfahrens beendet (bitte entsprechend Frage 1 aufschlüsseln)?

Zu 3:

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Die maßgebliche Staatsanwaltschaftsstatistik, die vom Statistischen Bundesamt jährlich herausgegeben wird, weist die von den Staatsanwaltschaften erledigten Ermittlungsverfahren nicht deliktsgenau, sondern nur nach Sachgebieten aus.

4:

Wie viele von den unter Frage 1 abgefragten Personen wurden nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund ihrer unerlaubten Einreise gerichtlich verurteilt (bitte entsprechend Frage 1 aufschlüsseln)?

Zu 4:

Die Zahl der rechtskräftig verurteilten Personen werden in der vom Statistischen Bundesamt herausgegebenen Strafverfolgungsstatistik ausgewiesen. Diese Statistik weist nur solche Entscheidungen aus, die im Berichtsjahr rechtskräftig geworden sind. Dabei werden die Entscheidungen jeweils bei dem schwersten Delikt erfasst, das dieser Entscheidung zugrunde liegt. Die Zahl der Verurteilungen in den Jahren 2015 bis 2019 kann der nachstehenden Tabelle entnommen werden.

Verurteilungen wegen Straftaten gemäß § 95 Absatz 1 Nr. 3, Absatz 2 Nr. 1.a)

AufenthG

Jahr	2015	2016	2017	2018	2019
Verurteilte	1.065	1.155	1.610	1.848	2.120

Quelle: Statistisches Bundesamt (Hrsg.), Strafverfolgung.